

## Low-Cost-Carrier: Bargeldlose Zahlung einer Online-Buchung muss gebührenfrei möglich sein

**Die Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) richtete sich gegen einen Billigflieger, bei dem Flüge tatsächlich *fast ausschließlich online gebucht werden* – und dabei entstanden den Kunden *fast immer Zusatzkosten*.** Diese ließen sich bislang nämlich nur vermeiden, wenn bei einer Buchung entweder bar vor Ort am Flughafen gezahlt – ein eher theoretischer Fall – oder im Internet eine spezielle, wenig verbreitete Zahlungskarte verwendet wurde.

Da gerade bei Billigfliegern das Geschäft fast nur über das Internet läuft, scheidet eine Barzahlung so gut wie immer aus – diese Möglichkeit besteht eben quasi nur im wie erwähnt recht theoretischen und sicher äußerst seltenen Fall, dass der Kunde seine Tickets am Flughafen kauft.

Die spezielle Karte, mit der eine Zahlung bei einer Online-Buchung ohne Zusatzkosten möglich war, ist nicht nur wenig verbreitet, sondern kostet zudem jährlich rund 100 Euro – und stellt somit keine ernstzunehmende Alternative bei einer Online-Buchung dar, wie die Richter des Kammergerichts Berlin befanden (Urteil vom 30.04.2009, Az. 4 O 243/08). Um mit gängigen Kreditkarten zu zahlen, waren die Kunden gezwungen, allein für den Zahlvorgang eine Zusatzgebühr zu zahlen.

**Das Argument der Airline, die Zusatzgebühren seien angesichts des komfortablen Online-Buchens für den Kunden hinnehmbar - gegenüber einer lästigen Fahrt zwecks Ticketkauf zum Flughafen, wo ohne Zusatzkosten in Bargeld gezahlt werden kann -, wiesen die Richter zurück. Schließlich gehöre es zum auf Rationalisierung ausgerichteten Geschäftsmodell von Billigairlines, dass Kunden im Internet buchen - ein bargeldloses Zahlen liege damit im Interesse des Unternehmens selbst.** „Der von der Beklagten angeführte Vorteil, wonach es für den Kunden bequemer sei, das Flugticket im Fernabsatz zu erwerben als gegebenenfalls weite Entfernungen zum Flughafen zurückzulegen, trägt nicht. Denn mit der online-Vertiebsform nimmt die Beklagte nur eigene Interessen wahr; nur so funktioniert der Markt der low cost carrier.“, so die Richter.

**Die Richter begründeten ihre Ablehnung des bisher praktizierten Modells auch damit, dass sich die Airline im Grunde genommen für eine eigene Verpflichtung extra bezahlen lasse:** Die Airline sei ja gerade verpflichtet, die Gegenleistung für den Flug, also die Zahlung, entgegenzunehmen. Hierfür gesonderte Kosten zu erheben sei nicht möglich, so die Richter des Kammergerichts.

**Das Urteil fügt sich zudem gut in einen aktuellen Kontext ein: Bereits Ende 2008 erging eine EU-Verordnung, wonach bei Flugbuchungen nicht mehr mit Schnäppchenpreisen geworben werden darf, wenn der Endpreis am Ende eines langen Bestellvorgang viel höher liegt.** Nach den Bestimmungen der Verordnung (VO (EG) 1008/2008) ist stets der zu zahlende Endpreis klar auszuweisen, d.h. unter Berücksichtigung von Gebühren, Steuern etc., die unvermeidbar sind (etwas anderes kann für fakultative Zusatzleistungen gelten). Mehr dazu auch auf der Website der eCommerce-Verbindungsstelle unter <http://www.ecommerce-verbundungsstelle.de/ecommerce/Flugbuchung.htm> .

[www.eCommerce-Verbindungsstelle.de](http://www.eCommerce-Verbindungsstelle.de)

oder ganz einfach:

[www.eCom-Stelle.de](http://www.eCom-Stelle.de)

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: [info@eCommerce-Verbindungsstelle.de](mailto:info@eCommerce-Verbindungsstelle.de)

© Euro-Info-Verbraucher e.V., [www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu), Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.